

# Statuten

---

## Inhalt

---

<b>Art. 1</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Zielsetzung</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Aktivitäten</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Aufnahme</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Austritt</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Ausschluss</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Organe</b> .....	<b>3</b>
Art. 8.1	Mitgliederversammlung .....	3
Art. 8.1.1	Anträge .....	3
Art. 8.1.2	ausserordentliche Vereinsversammlung .....	3
Art. 8.1.3	Beschlüsse .....	3
Art. 8.2	Vorstand .....	3
Art. 8.2.1	Aufgaben des Vorstandes .....	3
Art. 8.2.2	Unterschriftenregelung .....	4
<b>Art. 9</b>	<b>Mitgliederbeiträge</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Begünstigung bei Vereinsauflösung</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Vereinsjahr</b> .....	<b>4</b>

## Statuten

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Elternverein Kappel ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kappel.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zielsetzung**

Der Elternverein setzt sich für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Eltern ein.

### **Art. 3 Aktivitäten**

- Freizeitaktivitäten (Veranstaltungen usw)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gespräche mit Vertretern von Behörden, Schulen und Verwaltung
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Diskussions- und Informationsveranstaltungen

## Mitgliedschaft

---

### **Art. 4 Aufnahme**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen mit dem Mindestalter von 18 Jahren, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitgliedschaft (aktiv)
- Paar- bzw. Familienmitgliedschaft (aktiv)
- Passivmitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

Jedes aktive Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt (Einzelmitglieder = 1 Stimme / Paar-/Familienmitglieder = 2 Stimmen).

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt auf Jahresende nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **Art. 7 Ausschluss**

Liegen triftige Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.

# Statuten

---

## Organisation

---

### Art. 8 Organe

- die Mitgliederversammlung (Art. 8.1)
- der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen (Art. 8.2)
- die Revisoren (Art. 8.3)
- die Arbeitsgruppen (Art. 8.4)

#### Art. 8.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- wählt den Vorstand
- wählt zwei Revisoren
- setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst Statutenänderungen ( $\frac{2}{3}$  Mehrheit)
- befindet über die Auflösung des Vereins ( $\frac{2}{3}$  Mehrheit)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung muss schriftlich, unter Nennung der Traktanden, mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail oder per Post verschickt werden.

#### Art. 8.1.1 Anträge

Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme in die Traktandenliste bedürfen spätere Anträge der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Stimmenden.

#### Art. 8.1.2 ausserordentliche Vereinsversammlung

Diese wird in folgenden Punkten einberufen:

- auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Begehren der Revisoren
- auf Wunsch des Vorstandes

#### Art. 8.1.3 Beschlüsse

Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins entscheiden  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt das Einfache Mehr der Anwesenden.

#### Art. 8.2 Vorstand

Der/die Präsident/in und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Während einer Wahlperiode übernehmen neue Vorstandsmitglieder die restliche Zeit des Vorgängers und werden dann frisch gewählt. Sie sind wiederwählbar.

#### Art. 8.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- Er legt der Mitgliederversammlung folgendes vor:
  - Tätigkeitsbericht
  - die Jahresrechnung
  - einen Budgetvorschlag
  - ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese gegen aussen.
- Er sorgt für die Organisation der Anlässe gemäss Tätigkeitsprogramm
- Ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel zuständig
- Sitzung und Versammlung werden protokolliert (Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten)

## Statuten

---

**Art. 8.2.2** Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in des Vorstandes.

**Art. 8.3** Revisoren

Die beiden RevisorInnen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung jährlich und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisoren sind wieder wählbar.

**Art. 8.4** Arbeitsgruppen

Nach Bedarf werden zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen sie den Verein nach aussen vertreten. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit. Die Vertreter der Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Die Kassen der Arbeitsgruppen sind Revisionspflichtig.

## Finanzen

---

**Art. 9** Mitgliederbeiträge

Um die Vereinstätigkeit zu ermöglichen, wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

**Art. 10** Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 11** Begünstigung bei Vereinsauflösung

Nach Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Begünstigung ab.

**Art. 12** Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.